

## **Antrag**

**des Abg. Gernot Gruber u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Errichtung und Ausbau von Ladesäulen und Schnellladesäulen im öffentlichen Raum und auf privaten Grundstücken**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Schnellladestationen bislang im Land errichtet und in Betrieb genommen wurden (nach Möglichkeit die Zahl der Standorte/Schnellladehubs sowie der Ladepunkte);
2. wie viele Schnellladestationen derzeit geplant bzw. im Genehmigungsverfahren sind;
3. wie viele Schnellladestationen sie bis 2030 für nötig und sinnvoll hält, um einen weiteren zügigen Umstieg der Elektromobilität von Pkw von Verbrennungsmotoren auf Elektrofahrzeuge zu gewährleisten und abzusichern;
4. ob und gegebenenfalls wie viele Schnellladestationen durch das Land selbst bislang errichtet wurden oder derzeit geplant sind;
5. wie viele Anträge auf Förderung für das Förderprogramm des Landes zur Errichtung von Schnellladehubs eingingen und positiv beschieden wurden, die man bis zum 22. August 2022 stellen konnte;
6. bis wann mit der Errichtung der damit geförderten Schnellladehubs zu rechnen ist und wie viele dies sein werden (Schnellladehubs und Ladepunkte);
7. welche daran anschließende weitere Förderung von Schnellladehubs im Land beabsichtigt ist oder bereits möglich ist (bitte mit Angabe des Haushaltstitels);

8. welche Vorschriften bei Bau und Genehmigung einer Schnellladesäule/eines Schnellladehubs zu beachten sind und was dabei insbesondere durch die Landesbauordnung vorgegeben wird und beachtet werden muss;
9. inwieweit die Genehmigungsverfahren und die Behandlung der Errichtung von Schnellladehubs denen von Tankstellen ähneln, was die Beteiligung von Behörden, möglichen Einwendungen Dritter, Umweltauflagen und Antragsaufwand des Investors betrifft;
10. welche Verfahrensdauer die Genehmigungsverfahren von Schnellladehubs hier im Land von Antragstellung bis zur Genehmigung aufweisen;
11. ob und auf welche Weise sich die „Task Force Erneuerbare Energien“ des Landes sich bereits mit dem Problem langwieriger und aufwändiger Genehmigungsverfahren für Schnellladehubs befasst hat oder ob sie dies noch zu tun beabsichtigt;
12. welche Anstrengungen das Land unternimmt, um den Ausbau des Ladenetzes auch im Bereich der Schnellladehubs zu intensivieren und welche das Genehmigungsverfahren beschleunigenden und vereinfachenden Maßnahmen hierzu geplant sind oder bereits umgesetzt wurden.

17.1.2023

Gruber, Storz, Hoffmann, Röderer,  
Rolland, Steinhülb-Joos SPD

#### Begründung

Der schnelle und ausreichende Ausbau des öffentlich zugänglichen Netzes an Ladesäulen in Deutschland ist essenziell für den weiteren Aufwuchs an Elektrofahrzeugen und die allmähliche Ersetzung von Pkw mit Verbrennungsmotoren. Das unzureichende Ladenetz wird von vielen Verbrauchern noch immer als eines der größten Hindernisse bei der Entscheidung angesehen, ob man sich ein Elektrofahrzeug kauft oder ein Auto mit Verbrennungsmotor.

Insbesondere für längere Wegstrecken und damit z. B. für viele Geschäfts- und Urlaubsfahrten sind dabei Schnellladesäulen wichtig, an denen das Fahrzeug innerhalb von meist 20 bis 45 Minuten wieder soweit aufgeladen werden kann, dass eine Weiterfahrt gut möglich ist. Auch für Besitzer von Elektrofahrzeugen ohne eigene Lademöglichkeit zu Hause sind Schnellladesäulen wichtig. Diese Schnellladesäulen sind bislang noch besonders rar und sollten daher neben den elf bis 22-Kilowatt-Ladesäulen zügig weiter errichtet werden.

Eines der Hindernisse für einen zügigen Ausbau ist jedoch laut einiger Investoren auch das aufwändige Genehmigungsverfahren, das aufgrund der Landesbauordnung Baden-Württemberg zu langen Verfahrenszeiten führt. Es stellen sich daher die oben genannten Fragen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 Nr. VM4-0141.5-26/94/2 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Schnellladestationen bislang im Land errichtet und in Betrieb genommen wurden (nach Möglichkeit die Zahl der Standorte/Schnellladehubs sowie der Ladepunkte);*

Gemäß Ladesäulenverordnung ist ein Schnellladepunkt ein Ladepunkt, an dem Strom mit einer Ladeleistung von mehr als 22 Kilowatt an ein elektrisch betriebenes Fahrzeug übertragen werden kann.

Eine Auswertung der verfügbaren Daten zum Stand 1. November 2022 ergab rund 1 050 öffentlich zugängliche Schnellladestationen mit 1 770 Schnellladepunkten, welche sich auf rund 710 Standorte verteilen.

Die Anzahl der öffentlich zugänglichen Schnellladepunkte in Baden-Württemberg ist größer als im öffentlichen Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur dargestellt. Dort sind nur Informationen zu den Ladepunkten (u. a. Adresse) verfügbar, bei denen das Anzeigeverfahren der Bundesnetzagentur vollständig abgeschlossen und einer Veröffentlichung im Internet zugestimmt wurde.

*2. wie viele Schnellladestationen derzeit geplant bzw. im Genehmigungsverfahren sind;*

Die Anzahl der geplanten öffentlich zugänglichen Schnellladestationen ist nicht bekannt. Eine Ermittlung von allen sich in Baden-Württemberg im Genehmigungsverfahren befindenden Schnellladepunkten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

*3. wie viele Schnellladestationen sie bis 2030 für nötig und sinnvoll hält, um einen weiteren zügigen Umstieg der Elektromobilität von Pkw von Verbrennungsmotoren auf Elektrofahrzeuge zu gewährleisten und abzusichern;*

Aktuell geht das Land von einem Planwert von 60 000 bis 100 000 öffentlich zugänglichen Ladepunkten bis 2030 aus. Die Anzahl an Schnellladepunkten ist von der tatsächlich installierten Ladeleistung, dem Anteil der Ladevorgänge an nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkten und der Fahrzeugladetechnologie abhängig.

*4. ob und gegebenenfalls wie viele Schnellladestationen durch das Land selbst bislang errichtet wurden oder derzeit geplant sind;*

Das Land errichtet nicht selbst öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur. Das Land leistet mit Förderprogrammen eine Anschubfinanzierung. Die Anschubfinanzierung soll sukzessive abgebaut werden und künftig auf Lücken im LadeNetz fokussieren, bei denen der Ladeinfrastrukturbetrieb dann noch kein privatwirtschaftlich selbsttragendes Geschäftsmodell darstellt.

Die Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH (PBW) plant derzeit vereinzelte Erprobungen des Aufbaus notwendiger Schnellladeinfrastruktur für dienstliche Zwecke.

*5. wie viele Anträge auf Förderung für das Förderprogramm des Landes zur Errichtung von Schnellladehubs eingegangen und positiv beschieden wurden, die man bis zum 22. August 2022 stellen konnte;*

Von insgesamt zwölf eingereichten Förderanträgen zur Errichtung von urbanen Schnellladehubs wurden neun Anträge bewilligt.

*6. bis wann mit der Errichtung der damit geförderten Schnellladehubs zu rechnen ist und wie viele dies sein werden (Schnellladehubs und Ladepunkte);*

Der Bewilligungszeitraum für die Umsetzung der Fördervorhaben läuft bis Ende 2023. Bewilligt wurde die Errichtung von 26 Schnellladehubs mit jeweils mindestens acht Schnellladepunkten mit mindestens jeweils 75 Kilowatt Ladeleistung (Summe: 216 Schnellladepunkte).

*7. welche daran anschließende weitere Förderung von Schnellladehubs im Land beabsichtigt ist oder bereits möglich ist (bitte mit Angabe des Haushaltstitels);*

Aktuell existiert keine Fördermöglichkeit zur Errichtung von öffentlich zugänglichen Schnellladehubs für Unternehmen. Über das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) können Kommunen eine Förderung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur beantragen.

Eine Folgeförderung von urbanen Schnellladehubs ist aktuell nicht konkret in der Vorbereitung. Weitere Fördermöglichkeiten zur Ladeinfrastruktur befinden sich derzeit in der Entwicklung.

*8. welche Vorschriften bei Bau und Genehmigung einer Schnellladesäule/eines Schnellladehubs zu beachten sind und was dabei insbesondere durch die Landesbauordnung vorgegeben wird und beachtet werden muss;*

Schnellladehubs auf öffentlichen Verkehrsflächen als öffentliche Verkehrsanlagen unterfallen nicht der Landesbauordnung. Bei Schnellladehubs im Anwendungsbereich der Landesbauordnung auf privaten Baugrundstücken gilt, dass Leitungen sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge ebenso wie Stellplätze bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche im Innenbereich baurechtlich verfahrensfrei gestellt sind. Einzelne Schnellladesäulen auf einem Stellplatz bedürfen daher regelmäßig keines baurechtlichen Verfahrens. Schnellladehubs mit einer größeren Zahl an Ladepunkten erfordern entsprechend viele Stellplätze, sodass die gesetzliche Größengrenze in aller Regel überschritten werden dürfte und daher die Anlage der Stellplätze einer Verfahrenspflicht unterliegt. Von dieser Verfahrenspflicht werden auch die als solche eigentlich verfahrensfreien Ladesäulen mit den Ladepunkten erfasst, da sie mit den verfahrenspflichtigen Stellplätzen ein einheitliches und funktionell zusammengehöriges Bauvorhaben darstellen. Für Schnellladehubs gilt dabei wie bei Bauvorhaben generell, dass ihre Errichtung mit den baurechtlichen und sonstigen fachgesetzlichen Vorschriften vereinbar sein muss.

*9. inwieweit die Genehmigungsverfahren und die Behandlung der Errichtung von Schnellladehubs denen von Tankstellen ähneln, was die Beteiligung von Behörden, möglichen Einwendungen Dritter, Umweltauflagen und Antragsaufwand des Investors betrifft;*

Bei Schnellladehubs werden keine brennbaren und wassergefährdenden Stoffe gelagert und zudem ist nicht mit einer ständigen An- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu rechnen. Da mithin die Auswirkungen auf die Umgebung und die mit der Anlage verbunden Gefahren als geringer einzuschätzen sind als bei einer Tankstelle, müssen an ein solches Bauvorhaben auch geringere rechtliche Anforderungen gestellt werden. Dies kann sich auf die Anzahl der zu beteiligenden Fachbehörden im baurechtlichen Verfahren auswirken. Die gesetzlichen Einwendungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten von Angrenzer/-innen oder sonstigen Nachbar/-innen gegen eine Genehmigungsentscheidung bleiben hiervon jedoch grundsätzlich unberührt. Sie sind daher auch im baurechtlichen Verfahren in gleicher Weise wie bei einer Tankstelle zu beteiligen, wobei der Kreis der Nachbar/-innen, die in ihren öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen berührt sein können und damit am Verfahren beteiligt werden können, jedoch durchaus unterschiedlich groß sein kann.

*10. welche Verfahrensdauer die Genehmigungsverfahren von Schnellladehubs hier im Land von Antragstellung bis zur Genehmigung aufweisen;*

Eine Verfahrensdauer bei Schnellladehubs wird statistisch nicht erfasst. Nach Erfahrungen eines großen Betreibers von Schnellladeinfrastruktur in Baden-Württemberg kann sich das baurechtliche Genehmigungsverfahren in der Größenordnung von drei Monaten bis zu einem Jahr bewegen. Im Durchschnitt betrage dabei die Zeitspanne vom Bauantrag bis zur Erteilung der Baugenehmigung 4,5 Monate.

In der Landesbauordnung ist eine Verfahrensdauer im vereinfachten Verfahren von ein bis zwei Monaten und im normalen Baugenehmigungsverfahren von drei bis vier Monaten vorgesehen. Notwendige Nachforderungen von Unterlagen könnten jedoch im Einzelfall zu längeren Verfahrensdauern führen.

*11. ob und auf welche Weise sich die „Task Force Erneuerbare Energien“ des Landes sich bereits mit dem Problem langwieriger und aufwändiger Genehmigungsverfahren für Schnellladehubs befasst hat oder ob sie dies noch zu tun beabsichtigt;*

Die Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde im Herbst 2021 eingerichtet, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Baden-Württemberg die ambitionierten klimapolitischen Ziele erreichen kann. Hierfür soll der Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem der Windkraft im Land massiv beschleunigt und planerische und bürokratische Hürden abgebaut werden. Im Juni 2022 wurde die „Arbeitsgruppe 5 – Netzanschluss von Erneuerbare Energien-Anlagen“ eingerichtet, die den Fokus darauflegt, den Ausbau der Erneuerbare Energien-Anlagen auf das Stromnetz und den Stromnetzausbau abzustimmen.

*12. welche Anstrengungen das Land unternimmt, um den Ausbau des Ladenetzes auch im Bereich der Schnellladehubs zu intensivieren und welche das Genehmigungsverfahren beschleunigenden und vereinfachenden Maßnahmen hierzu geplant sind oder bereits umgesetzt wurden.*

Die Landesregierung überprüft fortwährend, inwieweit das baurechtlich Verfahren durch zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich der Landesbauordnung vereinfacht und beschleunigt werden kann. So wurden erst im Jahr 2019 fristverkürzende Änderungen im Zusammenhang mit der Nachforderung von Bauunterlagen vorgenommen. Zu einer weiteren deutlichen Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird auch die Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens führen, das die Landesregierung derzeit vorbereitet. Schnellladehubs, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht widersprechen, profitieren im Übrigen insbesondere von der Möglichkeit der Durchführung eines Kenntnisgabeverfahrens. Bei diesem Verfahren bedarf es allein einer Einreichung der vollständigen Bauvorlagen zum Vorhaben, um spätestens einen Monat später mit dem Bau beginnen zu können.

Innerhalb des Strategiedialogs Automobilwirtschaft BW (SDA BW) wird derzeit gemeinsam mit Netzbetreibern, Energieversorgern, Ladeinfrastrukturbetreibern und Verbänden eine „Branchenvereinbarung zur Netzintegration von Ladeinfrastruktur“ erarbeitet. Die Vereinbarung hat insbesondere zum Ziel, die Prozesse zum Netzanschluss von Ladeinfrastruktur zu verschlanken, zu standardisieren und zu digitalisieren. Außerdem hat sich im SDA BW eine Arbeitsgruppe mit der Erfassung von Hemmnissen bei der Finanzierung sowie beim Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur beschäftigt. Für den Abbau der gefundenen Hemmnisse sollen in der Folge ebenfalls im Rahmen des SDA BW Maßnahmen entwickelt werden. Bezüglich einer monetären Förderung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Hermann  
Minister für Verkehr